

Légation de Suisse

Londres W.

Uebersetzung.

Das Britische Auswärtige Amt an die Schweizerische  
Gesandtschaft in Gross-Britannien .  
-----

Foreign Office, December 12th. 1914.

Der Unterstaatssecretär für Auswärtige Angelegenheiten bringt zur Kenntnis des Schweizerischen Gesandten, dass, unter Verlass auf die von der Schweizerischen Regierung betreffend das Export-Verbot gewisser Artikel aus der Schweiz veröffentlichten Vorschriften, es in Zukunft für die Gesandtschaft nicht mehr nötig sein wird, dieser Amtsstelle Gesuche um Bewilligung der Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche betreffend irgendwelche, auf der Schweizerischen Liste angeführte Artikel zuzuleiten, mit Ausnahme von Kupfer, Nickel, Blei, Aluminium, Hematit, Eisenerz und Roheisen, Kautschuck, Petroleum, Mangan ("manganese") salpetersaures Natron (? engl. "nitrate of sodium") und Jute (engl. Jute).

In allen Fällen der übrigen, auf der Schweizerischen Liste angeführten Artikel werden die Gesuche um Ausfuhrbewilligungen mit grösserer Raschheit erledigt werden, <sup>wenn sie von dem im Vereinigten Königreich sich befindenden Absender eingereicht werden</sup> und Bewilligungen zum Export irgend eines solchen Artikels in vernünftiger Quantität werden im Allgemeinen erteilt werden, solange der Vorrat im Vereinigten Königreich dies gestatten wird.

Was die oben mit Namen aufgeführten Artikel betrifft, so können Ausfuhrbewilligungen nur dann erteilt werden, wenn die Schweizerische Regierung gewillt ist, Vorschriften zu erlassen, die ein absolutes Ausfuhrverbot festsetzen, nicht  $\neq$  nur für das Rohmaterial, sondern auch für die damit hergestellten Artikel und zwar in jedem Zustande der Fabrikation, und ausserdem für die Legierungen der genannten Metalle.

Eine Liste der Artikel, deren Ausfuhr aus der Schweiz verboten ist, findet sich der gegenwärtigen Note für Hrn. Carlin's Kenntnisnahme angeschlossen.

Foreign Office, 12. Dezember 1914.

Für getreue Uebersetzung  
Schweizerische Gesandtschaft

London .

